

II-5246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2669 IJ

1992-03-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Haller, Meischberger, Dolinschek  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Mißstände in den Arbeiterkammern

Der Bundesminister für Justiz hat in seiner Anfragebeantwortung 1565/AB vom 14.11.1991 auf die Anfrage der Abgeordneten Haller, Meisinger und Dr. Schmidt bestätigt, daß beim Landesgericht Innsbruck Vorerhebungen gegen mehrere Funktionäre der Tiroler Arbeiterkammer (darunter gegen Ing. Josef Kern, Karl Gruber und Ernst Thöni) wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB beantragt wurden.

Schon bei der Affaire Rechberger mußte ein erschreckendes Ausmaß an Gesetzesbrüchen und Mißbräuchen durch Zwangsbeiträge aufgebracht Mittel der Arbeiterkammerzugehörigen festgestellt werden. Wenn nun zusätzlich gegen einen erheblichen Teil der Führungsfunktionäre der Tiroler Arbeiterkammer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft laufen, drängt sich die Frage auf, ob nicht auch in den anderen Arbeiterkammern aufgrund der jahrzehntelang gleichen Machtverhältnisse strafbare Machtmißbräuche durch Funktionäre vorgekommen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Aufsichtsbeschwerden über Vorgänge in den Arbeiterkammern sind in den letzten fünf Jahren im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingelangt? Wieviele entfallen dabei jeweils auf die einzelnen Landeskammern?
2. Über welche Aufsichtsbeschwerden innerhalb der letzten fünf Jahre wurden von der Aufsichtsbehörde Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet (Sachverhalt und betroffene Personen)?

fpc107/asaktirol.hal

3. **Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. für soziale Verwaltung von den Fakten, die Gegenstand der Anfrage 1700/J waren bzw. die nun von der Staatsanwaltschaft Innsbruck untersucht werden, als Aufsichtsbehörde Kenntnis erlangt und darüber auch Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet? Wenn nein, warum nicht?**